Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	

No. 4.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 8. März 1926

Gegenwärtig:

1. Vorſitzender:

rechtsk. Bürgermeister Karl Mayer.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Laibl entsch.	Döllgast
Hoffmann	Lautenschlager entsch.
Wink	Metzger entsch.
Heiß	Mohr
Dr. Fromer	Burghart
Forster	Hees
Wünsch	Söltl
Kunk	Rathgeber
Nebelmair	Rachmeyer

3. Verwaltungsoberinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 22. II. 1926
2	448		Verkauf des Herrmann-Hauses B 172

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 22. II. 1926 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Erinnerung.

I. Öffentliche Sitzung.

Der Stadtrat beschließt in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und 16 erschienen waren, mit allen gegen 1 Stimme, wie folgt:

„Das Gesuch des Kur- und Kneipp-Vereins Neuburg a. D. vom 3. d. Mts. um bedingungslose Überlassung des Herrmann-Hauses B 172 gegen Übernahme der aufzuwertenden Restkaufschuld wird abgelehnt.

Das Anwesen wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 1. II. 1926 dem Kur- und Kneipp-Verein um den Wert der aufzuwertenden Hypothek insolange überlassen, als der Verein seine gemeinnützige Tätigkeit fortsetzt. Erst dann, wenn er die Gemeinnützigkeit aufgibt und eine auf Gewinn gerichtete Gesellschaftsform annimmt, bzw. das Anwesen ohne Genehmigung des Stadtrates zu veräußern beabsichtigt, wird der Stadtgemeinde ein Wiederkaufsrecht eingeräumt. Von dieser Bestimmung abzugehen, kann der Stadtrat nicht verantworten, da er es nicht für angängig hält, einer Erwerbsgesellschaft auf Kosten der Stadt irgend welche Vorteile zu verschaffen.

Sollte der Kneippverein auf diese Bedingungen nicht eingehen zu können glauben, so wäre der Stadtrat grundsätzlich bereit, die zum Herrmann-Haus gehörigen Grundstücke, soweit sie nicht zur Bewirtschaftung des Anwesens benötigt sind, unter noch näher festzusetzenden Bedingungen dem Kneippverein pachtweise zu überlassen."

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
3	374		Anlage eines Schießplatzes

Beschluß

Das Gesuch des Verbandes Volkskraft Neuburg a. D. vom 20. Februar 1936 betr. Schießanlage für Kleinkaliberschießen wurde in der heutigen Stadtratssitzung, wozu sämtliche Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und 16 erschienen waren, mit allen gegen 3 Stimmen unter Bezugnahme auf Art. 78 des Polizeistrafgesetzes vorbehaltlich der Erfüllung folgender Auflagen genehmigt:

Für das Auffangen der Geschoße müssen in der Längsrichtung die vorgesehenen Erdwälle angelegt werden; ferner muß das seitliche Entweichen von Kugeln durch ausreichende Seitenverblendung des Schießplatzes unmöglich gemacht werden.

Die Aufschlagwälle müssen ebenso wie das Schießgelände selbst steinfrei sein.

Die Seitenblenden müssen stabil mit dem Boden befestigt und doppelwandig hergestellt werden; als Zwischenfüllung ist Kies, Kiesel oder Sand zu verwenden. Die auf den beiden Seiten vorgesehenen 3 Blenden genügen nicht. Um ein seitliches Abweichen von Kugeln gänzlich auszuschließen, sind auf jeder Seite 4 Blenden notwendig, welche in zweckentsprechenden Abständen aufzustellen sind.

Nach der vorgelegten Skizze ist beim Schützenstand eine Dach- oder Vorblende nicht vorgesehen. Eine derartige Anlage wird für nötig erachtet, um auch nach oben Fehlschüsse unwirksam zu machen.

Dies kann auch durch Aufstellen einer Quer- bzw. Durchschußblende mit mindestens 3 m Höhe und etwa 2 m Abstand vom Schützenstand erreicht werden. Eine solche Blende kann auch beweglich hergestellt werden, damit beim Schießen in liegender, kniender oder aufrechter Stellung diese entsprechend eingestellt werden kann.

Zum Schießen dürfen nur Kleinkaliber-Schußwaffen verwendet

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	107		Grabenräumung
5	488		Ortspolizeiliche Vorschrift über Befahren des Grabenwegs

Beschluß

werden. Nach Fertigstellung der Anlage sind Schießproben vorzunehmen und bleiben etwa noch weiter sich als notwendig erweisende Auflagen ausdrücklich vorbehalten.

Gebühren für diesen Beschluß bleiben außer Ansatz.

In der heutigen Sitzung hat der Vorsitzende mitgeteilt, daß Herr Stadtrat Hees im allgemeinen wie im persönlichen Interesse den Antrag auf Räumung bzw. Wiedereröffnung des Grabens von der südlichen Spitze des Längenmühlbachs (Grundstück des Landwirts Adam Fischer) bis zur Einmündung in den Längenmühlbach gestellt hat.

Dieser Antrag erfordert die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 55 der Gemeindeordnung, weshalb beschlossen wird, Bekanntmachung im Amtsblatt bzw. Einladung der beteiligten Grundstückangrenzer zu einer Versammlung zu erlassen. Sollte in dieser Versammlung keine Einigung hinsichtlich der Arbeitsleistung und Aufbringung der Kosten für diese Grabenräumung unter den Beteiligten erzielt werden, so ist aus ihrer Mitte ein Ausschuß von 3 bis 5 Mitgliedern zu wählen. Mit diesem Ausschuß sind sodann die notwendigen Anordnungen zu treffen.

Weitere Beschlußfassung behält sich Stadtrat vor.

Als Versammlungsleiter wird Herr Stadtrat Döllgast abgeordnet.

Auf Antrag des Stadtrates Hoffmann bleibt Beschlußfassung über die im Vollzuge des Stadtratsbeschlusses vom 22. v. Mts. zu erlassende ortspolizeiliche Vorschrift über Befahren des Grabenwegs mit bespannten Fuhrwerken vorerst ausgesetzt bis weiteres Gutachten über die Verkehrs-

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
6	438		Errichtung einer Benzinzapfstelle, B 152
7	489		Viehmarktgebühren

Beschluß

sicherheit des Grabenweges seitens des Straßen- und Flußbauamtes dahier soll noch erholt werden.

Das Gesuch der Maschinenschlosserei Bernhard Burger dahier vom 14.1.1926 bzw. 27.2.1926 wird in widerruflicher Weise mit der Auflage genehmigt, daß

1. bei der Ausführung der Anlage die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 15.2.26 No 3734 a/a 24 (Staatsanz. No 40/26) angegebenen Bedingungen genauestens beachtet werden; insbesondere wird auf Ziff. 2 hingewiesen, wonach der Mindestabstand des Lagerbehälters von bewohnten Gebäuden oder Arbeitsräumen mindestens 2,50 m betragen muß. Der Lagerbehälter ist im Hofraume des Gesuchstellers unterzubringen; vorher ist eine von einem zuständigen Sachverständigen ausgeführte Wasserdruckprobebescheinigung zu erbringen.

2. die Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn durch einen unabhängigen Sachverständigen (bayer. Revisionsverein in München) auf Grund einer Abnahmeprüfung die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage bestätigt und diese Bestätigung dem Stadtrat vorgelegt ist.

Etwa später noch notwendig werdende Auflagen bleiben vorbehalten.

Für diesen Beschluß wird gemäß Art. 143 Abs. I Ziff. 3 eine Gebühr von 10.- RM in Ansatz gebracht.

In der heutigen Stadtratssitzung, zu welcher sämtliche 19 Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und von denen 16 erschienen waren, wurde

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				mit allen Stimmen beschlossen: a) die Viehmarktordnung vom 23. Mai 1921 wird in § 10 Abs. I wie folgt geändert: a) 1 Pferd 1 RM, b) 1 Fohlen, Ochs, Stier, Kuh und Rind 1 RM, c) 1 Schwein über 50 Pfd. Lebendgewicht, Kalb unter 3 Monat, Schaf und Ziege 50 Pfg., d) 1 Schwein bis zu 50 Pfd. Lebendgewicht, Kitz und Lamm 20 Pfg. b) Der Beschluß vom 25. August 1924 wird aufgehoben. c) Die neuen Gebühren treten ab 15. März 1926 in Kraft.
8	–		Baugesuch des Gastwirtes Jonas Schmid	Der Bauplan des Gastwirtes u. Ökonomen Jonas Schmid jun. dahier über Erbauung eines Feldstadels in seinem Anwesen N 48 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, daß die Umfassungen auf allen Seiten mindestens mit Bretterwänden geschlossen und die Türöffnungen mit Schubtoren versehen werden, der anstoßende Garten nicht in fremden Besitz übergeht und später nicht Bauten mit einem geringeren Abstande als 5 m vom projektierten Stadel errichtet werden. In diesen Fällen müßten die Umfassungen mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk hergestellt werden. Im übrigen hat die Bauausführung planmäß und nach den Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung zu erfolgen. Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
9			Voranschläge für 1926/27

Beschluß

Nachstehende Voranschläge für 1926/27 wurden in heutiger Sitzung anerkannt und genehmigt:

1) Wagillis'sche Waisenstiftung:	Einnahmen:	5360 RM
	Ausgaben:	5360 RM
	〃	〃
2) Egl'sche Prämien- u. Dienstbotenstiftung:	Einnahmen:	1962.- RM
	Ausgaben:	1962.- RM
	〃	〃
3) Hl. Geist- Bürgerspitalstiftung:	Einnahmen:	15.360 RM
	Ausgaben:	15.360 RM
	〃	〃
4) Industriefonds:	Einnahmen:	3.622 RM
	Ausgaben:	5.805 〃
	Verbleibt eine Minder-Einnahme:	2.183 RM

welche durch neue Schuldaufnahme 1926/27 gedeckt werden soll.

5) Kindergartenfonds:	Einnahmen:	2.300 RM
	Ausgaben:	6.164 RM
	Minder-Einnahme:	3.864 RM
6) Armenfonds:	Einnahmen:	3.181 RM
	Ausgaben:	5.104 RM
	Verbleibt eine Minder-Einnahme:	1.923 RM,

welche 1926/27 durch neuerliche Schuldaufnahme gedeckt werden muß.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
10	487		Bezahlung amtlicher Bekanntmachungen
11	510		Wohnung im II. Stock des städt. Anwesens B 141

Beschluß

II. Geheime Sitzung.

Der Stadtrat beschließt in seiner heutigen Sitzung einstimmig, wie folgt:

„Das Gesuch des Verlages der „Neuburger Neuesten Nachrichten" vom 3. III. 1926 um Genehmigung eines Zuschusses von 150.- RM auch für das Jahr 1925 wird abgelehnt.

Wenn Herr Prechter auf Aufträge seitens der Stadt Wert legt, so muß unter allen Umständen verlangt werden, daß die Lieferungen prompt erfolgen.

Nachdem seitens des Wohnungsamtes dahier dem Herrn Landgerichtspräsidenten Segl die Wohnung im II. Stock des Anwesens A 18 an der Amalienstraße zugewiesen wurde, wird die von diesem bisher innegehabte Wohnung im städt. Anwesen B 141 dahier frei.

Diese Wohnung wird mit deren Freiwerden dem Herrn Amtsrichter Ruppert gegen Entrichtung der gesetzlichen Miete aus 1100 M Friedensmiete und gegen einmonatliche beiden Teilen freistehende Kündigung mietweise überlassen. – Diese Vermietung erfolgt jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Herr rechtsk. Bürgermeister Mayer diese Wohnung nicht zu beziehen wünscht.

Für diesen Fall wird dessen bisher innegehabte Wohnung im II. Stock des städtischen Anwesens B 198 an der Theresienstraße dem Herrn Amtsrichter Ruppert um die gesetzliche Miete aus einer Friedensmiete von 1200 M und gegenseitige einmonatliche Kündigung mietweise überlassen.

Entsprechende Mietverträge sind zu fertigen.

Stadtrat Neuburg a. D.

Mayer